



Stadt Lichtenau | Postfach 11 44 | 33162 Lichtenau

An alle
Schützenvereine, Sportvereine,
Musikvereine, Spielmannszüge,
Verkehrsvereine, Heimatvereine
im Stadtgebiet Lichtenau

Stadt Lichtenau
Lange Straße 39
33165 Lichtenau
www.lichtenau.de

Datum: **05.05.2020**
Aktenzeichen: 4/We

Fachbereich
Ordnung und Soziales,
Bürgerservice und Sozialhilfe

Friedhelm Weber
Zimmer: 24
Tel. 05295 89-12
Fax 05295 89-70
weber@lichtenau.de

Corona-Pandemie; hier: Durchführung von Großveranstaltungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Ausbreitung des neuartigen SARS-CoV-2-Virus (COVID-19-Pandemie) hat in der Bundesrepublik Deutschland zu ganz erheblichen Einschränkungen in allen Bereichen des Privat- und des Wirtschaftslebens geführt, die noch vor wenigen Wochen undenkbar erschienen.

Zur Eindämmung des massiven Anstiegs der Infektionen mit dem Virus haben Behörden im März 2020 die Schließung einer Vielzahl von Freizeit- und Kultureinrichtungen, Kinderbetreuungseinrichtungen, etc. vorgenommen und auch zahlreiche öffentliche Veranstaltungen untersagt. Zu dem Zeitpunkt konnte noch nicht beantwortet werden, ob die zahlreichen Jahresveranstaltungen in den einzelnen Dörfern in dieser Pandemielage wie gewohnt stattfinden können.

Im Treffen der Bundeskanzlerin mit den Ministerpräsidenten der Länder am 30.04.2020 einigte man sich u.a. darauf, Großveranstaltungen nicht stattfinden zu lassen, und zwar zunächst bis zum 31.08.2020. Das Land NRW hat den Inhalt in die bestehende Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) aufgenommen. Die Änderung ist gültig ab 04. Mai 2020. Maßgeblich hierfür ist § 11 Abs. 1 CoronaSchVO. Der Verordnungsgeber hat zudem jetzt in Absatz 4 den Begriff Großveranstaltung genau definiert. Danach sind Großveranstaltungen in der Regel **Volksfeste, Jahrmärkte, Kirmesveranstaltungen, Stadt-, Dorf- und Straßenfeste, Sportfeste, Schützenfeste, Weinfeste, Musikfeste und Festivals, und ähnliche Festveranstaltungen**. Diese genannten Veranstaltungen sind bis 31.08.2020 untersagt. Hierbei wurde auf eine zulässige Besucherzahl als Abgrenzungskriterium verzichtet.

ÖFFNUNGSZEITEN

Verwaltung
Mo.–Di. 8.00 – 16.00 Uhr
Mi. 8.00 – 12.00 Uhr
Do. 8.00 – 18.00 Uhr
Fr. 8.00 – 12.00 Uhr

In der Mittagszeit (12.00 Uhr – 13.30 Uhr) nach Absprache!

Bürgerbüro
Mo.–Fr. 08.00 – 12.00 Uhr
Mo.,Di. 13.30 – 16.30 Uhr
Do. 13.30 – 18.00 Uhr

Steuer-Nr.: 339/5870/1614
Ust. ID Nr.: DE263891026

BANKVERBINDUNG

VerbundVolksbank OWL eG
Kto.-Nr.: 460 003 800
BLZ: 472 601 21
IBAN: DE49 4726 0121 0460 0038 00
Swift-BIC: DGPBDE3MXXX

Sparkasse Paderborn–Detmold
Kto.-Nr.: 52 000 288
BLZ: 476 501 30
IBAN: DE27 4765 0130 0052 0002 88
Swift-BIC: WELADE3LXXX

Nach § 13 CoronaSchVO letzter Satz können die zuständigen Behörden, hier die örtlichen Ordnungsbehörden, im Einzelfall abweichende Anordnungen treffen. Für mich ist aber nicht ersichtlich, wie die Veranstalter für die unter Großveranstaltungen aufgeführten Feste geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Vermeidung von Warteschlangen und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern treffen sollen. Insofern ist für mich für Schützenfeste etc. ein Tatbestand zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nicht erkennbar. Von daher kann und muss ich Ihnen leider mitteilen, dass die (zunächst) bis zum 31.08.2020 geplanten Veranstaltungen nicht stattfinden dürfen.

Ich bitte allseits um Verständnis. Bleiben Sie gesund.

Mit freundlichen Grüßen



Josef Hartmann
Bürgermeister